

**8. Änderungssatzung zur
„Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf“**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 18.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3, Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die durchschnittlichen Betreuungszeiten für den Hort werden wie folgt festgelegt:

Kinder, die eine ‚Offene Ganztagschule‘ besuchen: vom Schulschluss bis 17.00 Uhr, in den Ferien 08.00 - 17.00 Uhr	3,5 Stunden
07.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 17.00 Uhr, in den Ferien 07.00 - 17.00 Uhr	4,5 Stunden
Kinder, die andere Schulen besuchen: 8.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten vom Schulschluss bis 17.00 Uhr	5 Stunden
7.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten 7.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr	6 Stunden

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.

Burgdorf, den 18.02.2016

Stadt Burgdorf
Bürgermeister

(Alfred Baxmann)